

## § 10

Die Konsuln nehmen Von Petsofeh, die iii ihnen Konsularbezirken wöhntefl, Anträge auf Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie auf Entlassung aus ihr entgegen und leiten sie an die zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik weiter.

## § 20

(1) Die Konsuln sind befugt, ihi Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik Pässe auszustellen.

**(2) Sie erteilen die zum Betreten oder Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Visa.**

## § 21

(1) Die Konsuln nehmen Beglaubigungen und Beurkundungen aller Art sowie Legalisationen vor. Die von ihnen auf genommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden haben die gleiche Gültigkeit wie Urkunden, die von den Notaren der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen worden sind.

(2) Die Konsuln werden in der Regel nur für Bürger und juristische Personen der Deutschen Demokratischen Republik tätig. In Ausnahmefällen nehmen sie Beglaubigungen, Beurkundungen und Legalisationen für Bürger und juristische Personen anderer Staaten vor.

## § 22

(1) Die Konsuln beurkunden letztwillige Verfügungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und nehmen sie zur Verwahrung entgegen.

(2) Die den Konsuln zur Aufbewahrung übergebenen Testamente sind unverzüglich dem Staatlichen Notariat Berlin-Mitte zu übersenden.

## § 23

Die Konsuln nehmen Dokumente, Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände von geringem Umfang in Verwahrung.

## § 24

(1) Den Konsuln obliegt die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen sowie die Vornahme von Zustellungen an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, soweit nicht zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Empfangsstaat durch Vereinbarungen über den Rechtshilfeverkehr eine andere Regelung festgelegt ist.

(2) Zur Vernehmung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind die Konsuln nur mit besonderer Ermächtigung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik befugt.

## § 25

Stirbt ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Konsularbezirk, so sorgt der zuständige Konsul, sofern keine Angehörigen dort wohnen, für die Bestattung oder Überführung der Leiche in die Deutsche Demokratische Republik. Außerdem achtet er darauf, daß die Interessen der Erben gewahrt werden. Vertritt der Konsul die Erben vor den Behörden des Empfangsstaates, so hat er seine Bevollmächtigung vorzuweisen, soweit eine solche vom Recht des Empfangsstaates verlangt wird.

## § 20

Geraten Bürger der Deutschen Demokratischen Republik im Konsularbezirk in eine Wirtschaftliche Notlage, So ist der zuständige Konsul befugt, ihnen die notwendige Unterstützung zu gewähren und ihnen gegebenenfalls die Möglichkeit zu verschaffen, in die Deutsche Demokratische Republik zurückzukehren.

## § 2?

Die Konsuln üben standesamtliche Funktionen aus; insbesondere nehmen sie Eheschließungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik vor und registrieren Geburten sowie Todesfälle.

## § 28

Die Konsuln können Vormünder und Pfleger für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik bestellen. Sie sind befugt, die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft zu beaufsichtigen.

## § 29

Die Konsuln sind verpflichtet, darauf zu achten, daß sich die Kapitäne der Schiffe der Deutschen Demokratischen Republik melden, wenn die Schiffe einen Hafen anlaufen, der zum Bezirk eines Konsuls gehört.

## § 30

Die Konsuln sind verpflichtet, den in ihrem Konsularbezirk befindlichen Schiffen der Deutschen Demokratischen Republik jede erforderliche Hilfe zu leisten. Der Konsul soll das Schiff aufsuchen. Er informiert den Kapitän des Schiffes über politische, wirtschaftliche, kulturelle und sonstige Fragen, die mit dem Aufenthalt des Schiffes im Anlaufhafen und seiner Weiterreise im Zusammenhang stehen\*

## § 31

(1) Die Konsuln sind berechtigt, die Schiffspapiere zu prüfen. Sie sind verpflichtet, erforderlichenfalls Protokolle über besondere Ereignisse, die das Schiff, die Ladung, die Besatzung oder die Fahrgäste betreffen, aufzunehmen (z. B. Verklarung, Dispatchen). Sie haben außerdem Veränderungen der Schiffsbesatzung in die Musterrolle einzutragen.

(2) Die Konsuln stellen Flaggenzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik aus.

## § 32

In Fällen der Havarie eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik ist der zuständige Konsul verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Rettung der Fahrgäste, der Besatzung, des Schiffes und der Ladung sowie zur Fortsetzung der Reise oder Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik zu ergreifen.

## § 33

(1) Die Konsuln vermitteln in allen Konflikten zwischen den Mitgliedern der Besatzung und der Schiffsführung unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Begeht ein Besatzungsmitglied oder Fahrgast an Boixi eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik eine strafbare Handlung, so sorgt erforderlichenfalls der zuständige Konsul im Einvernehmen mit dem Kapitän des Schiffes für die Überführung des Beschuldigten in die Deutsche Demokratische Republik.